BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 259/2026/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Neufassung der Gebührensatzung und der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwelm zum 01.01.2027		
Datum **13.11.26**	Geschäftszeichen **321 KL**	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) **Anlage 1 - Kalkulation und kreisweiter Vergleich (2 Seiten)** **Anlage 2 - Gebührensatzung - Synopse (3 Seiten)** **Anlage 3 - Gebührensatzung neu (3 Seiten)** **Anlage 4 - Friedhofssatzung - Synopse (3 Seiten)** **Anlage 5 - Friedhofssatzung neu (12 Seiten)**
Federführender Fachbereich: **Fachbereich 320 - administratives Immobilienmanagement**		Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	17.11.2026	Vorberatung
Haupt-und Finanzausschuss	19.11.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassungen der Friedhofsgebührensatzung und der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwelm werden jeweils mit Wirkung zum 01.01.2027 beschlossen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Diese Vorlage ersetzt die Ursprungsvorlage 259/2026 vollständig. Inhaltlich sind beide Fassungen absolut identisch. Die neue Vorlage 259/2026/1 wurde nur erstellt, um in einzelnen der beigefügten Anlagen die Korrektur von Rechtschreibfehlern oder von sprachlichen Ungenauigkeiten vornehmen zu können.

Es wird Bezug genommen auf den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Produktprüfungen und die technische Prüfung für das Haushaltsjahr 2024 (dort Ziffer 3.6.3.1.2.2.1 Seite 47 f.). Dort wird unter Verweis auf das KAG NRW darauf hingewiesen, dass im Jahre 2024 eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren hätte erfolgen müssen. Der diesbezüglichen Stellungnahme der Verwaltung (Prüfungsbericht Seite 48) sind die Gründe für den zeitlichen Verzug zu entnehmen. Gleichzeitig wurde aber auch eine schnellstmögliche Abarbeitung dieses Rückstandes zugesagt. Die Neukalkulation der Gebühren war jedoch zeit- und arbeitsintensiver als zunächst angenommen, so dass die Arbeiten entgegen der ursprünglichen Erwartungshaltung nicht bereits in 2025, sondern erst jetzt abgeschlossen werden konnten.

Nachstehend folgen zunächst eine kurze Erläuterung der dieser Vorlage beigefügten Anlagen 1-5 sowie anschließend einige grundlegende Bemerkungen zur Vorgehensweise bei der Neukalkulation der Gebühren.

Erläuterung der Anlagen:

Anlage 1:
Hier finden Sie eine Übersicht aller Gebührenarten (Spalte A) mit den entsprechenden Fallzahlen der Jahre 2023-2025 (Spalte B – D) sowie eine Gegenüberstellung der aktuellen Gebühren (Spalte E) mit den IST-Kosten der Jahre 2023-2025 (Spalte F). In der Spalte G wird die Differenz der aktuellen Aufwendungen mit den derzeitigen Gebühren dargestellt. Hieraus resultiert in Spalte H eine neue Gebührenhöhe. In den Spalten I – S sind die kreisweiten Gebühren der umliegenden Nachbarstädte ausgewiesen.

Aus den gesammelten Daten der übrigen kreisangehörigen Gemeinden wurde ein Durchschnittswert (Spalte T) ermittelt und der neue Gebührenwert der Stadt Schwelm hiermit abgeglichen. Im Ergebnis konnte mit Ausnahme von vier Gebührenstellen die neue Gebühr in Höhe von 100 % Kostendeckung festgesetzt werden. Lediglich bei den vier Gebührenstellen (siehe Anlage 1 in roter Schrift) konnte festgestellt werden, dass eine 100 % Kostendeckung im kreisweiten Vergleich zu einer exorbitant hohen Gebühr geführt hätte, mit der wahrscheinlichen Folge, dass diese Dienstleistung in Schwelm zukünftig nicht mehr oder nur noch sehr selten nachgefragt würde. Eine Verringerung des jährlichen Betriebsergebnisses wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit die Folge.

Die in der gelb markierten Spalte „Stadt Schwelm Vorschlag Gebühren neu“ aufgeführten Tarife werden für eine Neufassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2027 vorgeschlagen. Für die Gebührenarten „Sargbestattung über 5 Jahre“, „Ausgraben einer Leiche über 5 Jahre“, „Trauerhalle Oehde / Kapelle Linderhausen je Trauerfeier (reguläre Dauer 60 min.)“ sowie „Aufbewahrung (Kühl-/Leichenzelle) je Fall“ wird eine Gebühr mit einem Kostendeckungsgrad kleiner 100 % im Vergleich mit Nachbarkommunen empfohlen.

Anlage 2:
Synoptische Gegenüberstellung in tabellarischer Darstellung der alten und neuen Fassung

Anlage 3:
Als Anlage 3 ist die vollständig neue Fassung der Gebührensatzung beigefügt.

Anlage 4:
Synoptische Gegenüberstellung in tabellarischer Darstellung der alten und neuen Fassung

Anlage 5:
In der Anlage 5 ist die vollständig neue Fassung der Friedhofssatzung zu finden.

Zusammenfassend bleibt damit festzuhalten:

Das Hauptziel der Gebührenkalkulation besteht darin, die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der städtischen Friedhöfe zu optimieren.

Es ist zu beobachten, dass sich das Bestattungsverhalten stetig verändert. Der aktuelle Trend geht zu Urnen- statt zu Sargbestattungen und pflegefreien bzw. pflegearmen Grabformen. Bei einer Erhöhung der Gebühren sollte das veränderte Bestattungsverhalten, der aktuelle Bestattungstrend, Konkurrenz mit anderen Trägern, Auslastung der verschiedenen angebotenen Grabformen sowie der demographische Wandel daher berücksichtigt werden.
Des Weiteren gibt es auf dem Friedhof Oehde relativ viel Rasenfläche, da im Gegensatz zu früher vermehrt Urnengräber statt klassische Gräber gewünscht werden und die dadurch freiwerdenden Flächen mit Rasen begrünt werden. Zum anderen möchten die Angehörigen heutzutage das Grab des Verstorbenen vielfach nicht mehr selber pflegen und wählen Rasengräber. Die Rasenpflege auf Gräbern und auf Freiflächen macht somit auch einen Großteil der Aufgaben der Friedhofsmitarbeiter aus.

Auf Grundlage der ausgewerteten Daten für die Jahre 2023 bis 2025 lag in diesem Zeitraum über alle Gebührenpositionen hinweg im Mittel ein Kostendeckungsgrad (KDG) in Höhe von rd. 65 % vor.

Der Arbeitsablauf bei der nun anstehenden Gebührenneukalkulation gestaltete sich derart, dass zunächst die IST-Kosten der Jahre 2023-2025 ermittelt wurden, um diese Kosten sodann unter Verwendung eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) den einzelnen Gebührentatbeständen zuzuordnen. Dieser BAB (nicht beigefügt), der bei Bedarf in der Sitzung zur Einsicht gegeben werden kann, weist bereinigte Gesamtkosten von rd. 583.953 € aus. Die wesentlichsten Kostengruppen sind hierbei

- Personalkosten (rd. 322.516 €)
- Fahrzeugkosten (rd. 22.413 €)
- Kalkulatorische Kosten (rd. 92.879 €)
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (rd. 15.316 €)
- Unterhaltung der Friedhofsanlagen (rd. 47.476 €)

Diesen so ermittelten Kosten wurden im nächsten Schritt die korrespondierenden Erträge aus den Jahren 2023-2025 gegenübergestellt. Hierzu bleibt festzuhalten:

Die Einnahmen aus den **Grabnutzungsgebühren** (§ 4, Abs. 1) in den Jahren 2023-2025 ergeben bei in etwa gleichen Fallzahlen einen jährlichen Kostendeckungsgrad (KDG) von rd. 94 %. Der Vergleich mit den Gebühren der übrigen kreisangehörigen Gemeinden hat ergeben, dass eine Anhebung der Schwelmer Gebühren auf einen KDG von 100 % sich auch weiterhin im kreisweiten Mittelfeld bewegt. Daher wird vorgeschlagen, die Grabnutzungsgebühren moderat anzuheben.

Die Einnahmen aus den **Gebühren für Bestattungskosten** (§ 4, Abs. 2 und 3) in den Jahren 2023-2025 ergaben einen Kostendeckungsgrad von rd. 63 %. Auch diesbezüglich wurde eine mögliche Erhöhung der Gebühren geprüft und als möglich und angezeigt erkannt.

Die Einnahmen aus den **Gebühren für die Nutzung der Trauerhalleneinrichtung** (§ 4, Abs. 4) in den Jahren 2023-2025 ergaben einen Kostendeckungsgrad von nur rd. 41 %. Insofern drängt sich hier eine Erhöhung der Gebührentarife auf, allerdings ergibt der kreisweite Vergleich, dass eine Anhebung auf einen KDG 100 % untunlich wäre.

Zu guter Letzt wurden die **Verwaltungsgebühren** (§ 4, Abs. 5) unter Berücksichtigung der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwelm angepasst.

Änderung Friedhofssatzung:

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung erforderte einen gelegentlichen Plausibilitätsabgleich mit der Friedhofssatzung. In diesem Kontext ergaben sich einige wenige Punkte, bei denen eine redaktionelle Anpassung angezeigt schien. Zu Details wird auf die beigefügte Anlage 4 verwiesen.

Mit dieser Vorlage einschließlich der beigefügten Anlagen werden daher nunmehr einerseits die mit Wirkung ab dem 01.01.2027 geltende Friedhofsgebührensatzung sowie eine geringfügig geänderte Friedhofssatzung zur Beschlussfassung vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt Nr.
13.01.03

Bezeichnung
Friedhofs- und Bestattungswesen

Es erfolgt eine Erhöhung aller Gebührentarife, diese liegt im Mittel bei 23 %. Unter der Prämisse in etwa gleichbleibender Beerdigungsfälle ergäbe sich folglich eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen um diesen Prozentwert. Bezogen auf die tatsächlichen Einnahmen für die Jahre 2023-2025 in Höhe von 363.488 € (Mittelwert) errechnet sich eine Steigerung der Erträge in Höhe von rund 85.128 €.

Die Verbesserungen sind bisher nicht im Haushaltsplanentwurf 2027 / 2028 enthalten.

Auswirkungen auf das Klima:

☒ neutrale Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Begründung:
Es sind keine Auswirkungen auf das Klima ersichtlich.

Der Bürgermeister
gez. Langhard